

Satzung

der

Turn- und Sportgemeinde

Eisenberg (Pfalz) e.V.



Satzung der TSG Eisenberg e. V.

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für alle Geschlechter. (m/w/d)

Präambel

Bis auf das Jahr 1878 geht die Geschichte der TSG Eisenberg zurück, aber erst im Jahr 1951 bekam sie den Namen „Turn- und Sport-Gemeinde Eisenberg e. V.“, nachdem viele andere Eisenberger Sportvereine mit „Gut Heil e.V.“ zusammen fusionierten.

Leitsatz

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, diskriminierender und rassistischer Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Der Verein ahndet jede Diskriminierung wegen Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- u. Sportgemeinde Eisenberg (Pfalz) e. V.
(Abgekürzt: *TSG Eisenberg e. V.*)
2. Die am 04.05.1951 gegründete Turn- u. Sportgemeinde Eisenberg (Pfalz) e.V. hat ihren Sitz in Eisenberg. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

3. Die Farben des Vereins sind blau/schwarz/blau und werden im Piktogramm den drei Hufeisen vom Eisenberger Wappen nachempfunden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe (52 II AO gemeinnützige Zwecke).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der Bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 - Brauchtumpflege

Für die nähere Ausgestaltung des Vereinslebens und der Aufgaben der Organe können vom geschäftsführenden Vorstand Ordnungen beschlossen werden (z. B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Disziplinarordnung, Abteilungsordnung).

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 19 dieser Satzung verteilt.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Die TSG Eisenberg ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der zuständigen Landesfachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportbünde und der Sportfachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Antrag soll den Namen, den Vornamen das Geburtsdatum, und die Anschrift enthalten. Das Mitglied sollte möglichst für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.
5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
Juristische Personen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie nehmen nicht am Sportbetrieb teil und haben kein Stimmrecht.
6. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten des Minderjährigen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
7. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt das Mitglied ausdrücklich seine Zustimmung zur Speicherung der persönlichen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder an Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Gesamtvorstands gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen satzungsgemäßen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.
2. Mitglieder haben kein Vertretungsrecht des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Hierzu sind nur der Vorstand, der Öffentlichkeitsbeauftragte, Trainer oder Abteilungsleiter berechtigt.
4. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen. Dazu gehört er einer oder mehreren Abteilungen an.
5. In den Trainingsstunden, an Wettkämpfen und bei der Hin- und Rückfahrt besteht Versicherungsschutz lt. den jeweils geltenden Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft des Vereins.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.

§ 7 Rechte und Pflichten minderjähriger Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Ab dem 14. Lebensjahr können Jugendliche, die vom Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter vorgeschlagen werden, mit Einverständnis des Vorstands und eines Erziehungsberechtigten Übungsleiter-Assistenten werden.

§ 8

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Verein.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung und Unterdeckung des Kontos
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

5. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

Weiteres und Näheres kann über eine Disziplinarordnung geregelt werden.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Außerordentliche Beiträge und Umlagen können vom Gesamtvorstand festgelegt werden und sind pro Kalenderjahr der Höhe nach auf den zweifachen Jahresbeitrag begrenzt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den geschäftsführenden Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden.
Details können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
3. Ehrenmitglieder erhalten eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
4. Das Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln - insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen - bei Verzug direkt ein.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließen
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg und über die Homepage „www.tsg-eisenberg.de“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung der Tagesordnung
Entgegennahme der Geschäftsberichte
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Gesamtvorstandes
Wahlen, soweit diese erforderlich sind
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel „offen“. Das heißt, durch Handzeichen, oder durch Hochhalten einer Stimmkarte oder durch Aufstehen.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Frist zur Antragstellung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung betragen. Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung zu stellen.

Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt über eine GesamtAbstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Gesamtvorstandsmitglieder dürfen hier nicht mit abstimmen.

Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Mitgliederversammlung bei besonderen Umständen

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt.

Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Von dieser Möglichkeit soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. bei Pandemien oder anderen Krisen) Gebrauch gemacht werden.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzenden
- dem Präsidenten
- dem Schatzmeister

Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter;

jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag/Beschluss als abgelehnt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- sämtlichen Abteilungsleitern oder einem Vertreter der Abteilung
- den Beauftragten (z. B. Vertreter der Sportjugend, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz, Brandschutz, Erste Hilfe)

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

Ausgaben nach § 7 der Finanzordnung abzustimmen
Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8
Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag/Beschluss als abgelehnt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder; Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
6. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragen.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Disziplinarordnung, eine Datenschutzordnung bzw. sonstige Ordnungen nach Bedarf beschließen.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen.

Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der *abgegebenen gültigen* Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenberg (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw.

den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftung des Vereins

Die Haftung richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **07.06.2024** beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Eisenberg, den 07.06.2024
